



## Teilnahmebedingungen Leistungsschau 2023

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Veranstalter:

Handwerker- und Gewerbeverein Ketsch e.V.  
Vorsitzender: Rainer Fuchs  
Anhalter Straße 9, 68775 Ketsch  
Telefon: 06202 / 6941-0  
Mail: rainer.fuchs@gewerbeverein-ketsch.de

#### 1.2 Aufbau: 31.03.2023 (ab 8:00 Uhr)

#### Öffnungszeiten:

01.04.2023 von 14.00 bis 18.00 Uhr  
02.04.2023 von 11.00 bis 18.00 Uhr  
Abbau: 02.04. – 03.04.2023

#### 1.3 Es gelten folgende Preise je Quadratmeter Bodenfläche.

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Reihenstand (1 Seite offen) | 25,00 € |
| Eckstand (2 Seiten offen)   | 29,00 € |
| Kopfstand (3 Seiten offen)  | 32,00 € |
| Freigelände und Foyer       | 15,00 € |

Mitglieder des Handwerker- und Gewerbevereins erhalten einen Nachlass in Höhe von 25% auf diese Preise. Zusätzlich sind je Stand pauschale Nebenkosten in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

1.4 Die Mindestgröße eines Standes beträgt 10 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Der Veranstalter ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und kann demzufolge auf seinen Rechnungen keine Mehrwertsteuer ausweisen.

1.5 Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder auf dem Gelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

1.6 Die eigenmächtige Überschreitung der zugewiesenen Standfläche durch Standbau oder ähnliches wird für jeden Verstoß unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs mit einer Strafe in Höhe von 500,00 € geahndet. Die Geldtendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

1.7 Der Veranstalter installiert Standbegrenzungswände nach eigenem Ermessen. Diese sind im Beteiligungspreis enthalten. Auf Wunsch können diese entfallen oder zusätzliche Wände gestellt werden. Die Wände dürfen nicht angebohrt werden. Beklebungen jeder Art sowie Nägel und Nadeln sind nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.

1.8 Dem Aussteller wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, übersandt. Der Veranstalter ist berechtigt, erteilte Zusagen zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurden. Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadensersatz besteht nicht. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern.

1.9 Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Halle. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

1.10 Eine Bewachung des Eigentums der Aussteller durch den Veranstalter erfolgt nicht. Diese ist von jedem Aussteller selbst zu leisten.

### 2. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Platzzuteilung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Veranstalter kann bei Zahlungsverzug die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

### 3. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon an Dritte abzugeben. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

### 4. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zum 17.03.2023 ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist ein Rücktrittsentsgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Danach ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag ist zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden, dann hat der Aussteller 25% des Teilnahmebetrages, mindestens aber 200,00 € zu zahlen.

### 5. Absage durch den Veranstalter

Wenn die Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Vorgaben nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen durchgeführt werden kann oder eine ausreichende Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, sind bei Absage Schadensersatzforderungen jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

### 6. Datenschutz

Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Erlaubnis, seine Daten zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung sowie zu Werbezwecken für die Veranstaltung zu speichern und zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

### 7. Hausrecht

Der Veranstalter übt in der Rheinhalle und auf dem zugehörigen Freigelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er ist jederzeit berechtigt, Weisungen zu erteilen.

### 8. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.